

welche nicht einen zusammenhängenden Besitz von mindestens 300 Morgen haben oder deren Grundstücke nicht dauernd und vollständig eingefriedigt sind, das Recht der Ausübung der Jagd, also auch das Recht, ihr Eigenthum in wirksamer Weise gegen Wildschaden zu schützen, und so hat auch die Gesetzgebung die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihnen kein Schaden erwächst. Das ist, wenigstens in Preussen, in ganz ungenügender Weise geschehen. Auf dem Papier sieht der § 16 des preuss. Wildschadengesetzes allerdings ganz gut aus. In seiner Anwendung in der Praxis aber nützt er in den meisten Fällen nichts, weil die Erlaubniss zum Abschliessen der oft ganz bedeutenden Schaden anrichtenden Hasen einfach nicht erteilt wird.

Ebenso wenig giebt die allgemeine Bestimmung im § 2 b des preussischen Jagdpolizeigesetzes, welche den Besitzern das Recht giebt, auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken das Jagdrecht auszuüben, den nöthigen Schutz. Darüber, was „für dauernd und vollständig eingefriedet“ zu erachten ist, entscheidet der Landrath. Es ist aber nicht nur das bekannte und im allgemeinen wirksame Drahtgeflecht häufig als eine genügende Einfriedigung nicht anerkannt worden, sondern selbst 1,20—2 m hohe Einfriedigung mit Staketen ist als unzureichend bezeichnet.

Geradezu lächerlich erscheint die Behauptung, dass durch die den Gemeinden zu Gute kommenden Jagdpachten der Wildschaden ja bereits ersetzt werde. Dies zeugt von einer vollständigen Unkenntniss der Höhe des Schadens, den ein einziger Hase in einer Nacht oft anrichtet, und der sich nicht auf Pfennige, sondern auf viele Mark beläuft, oft höher, als die Summe der Pacht eines grossen Reviers beträgt. Wenn die Jagdpacht so hoch sein soll, dass dadurch an Kommunalsteuern so viel weniger gezahlt zu werden braucht, als der Schaden beträgt, müsste sie weit höher sein.

Die Forderung, dass die Besitzer oder Nutzniesser von Grundstücken zum Vortheil der Jagdpächter ihre Pflanzen schützen, zeugt von einem ganz falschen Standpunkt. Der Grund und Boden ist doch wahrlich in erster Linie dazu da, dass er Früchte bringt und seinen Besitzer, nicht aber das Wild ernährt. In den meisten Jagdpolizei- und Wildschadengesetzen ist, wie Anfangs gesagt, den Besitzern der Grundstücke das Recht genommen, in der Weise das Wild zu bekämpfen, welches ihnen Schaden zufügt, wie es als ausführbar und wirksam von den Jägern ausgeführt wird. Selbst Kaninchen, welche dem freien Thierfange unterliegen, dürfen nicht mit der Schusswaffe verfolgt werden. Dafür ist ihnen gestattet, das Wild zu verscheuchen und es durch Einzäunungen oder, wie die Petition so weise sagt, bei Obstbäumen durch Einbinden mit Stroh abzuhalten. Der Verfasser der Petition möge seine freundliche Unterstützung bei der Arbeit einmal einer Baumschule zu theil werden lassen, dann wird er bald genug erfahren, was sein Mittel kostet.

Klassisch ist der Satz in der Petition, dass der Hase in Wirklichkeit der Landwirthschaft nicht schadet, sondern höchstens durch Verbeissen der jungen, ungeschützten Obstbäume nachtheilig werden kann. Ein Hase schält bekanntlich oft in einer Nacht 40—50 Obstbäume in der Baumschule derart an, dass sie unverkäuflich werden. Berechnet man die hundert Obstbäume billigst mit 60—80 Mark, so entsteht in einer Nacht dem Baumschulbesitzer ein Verlust von 30—40 Mark von einem Hasen. Das ist nach obiger Lesart kein Schaden, sondern nur ein Nachtheil? Was ist dann ein Schaden? Soll der Hase den Besitzer etwa erst selbst anfressen? Die Petition bezweifelt auch, dass Jemand im Stande sei, Hasenschaden zu taxiren. Nun, wir können genügend Fachleute nennen, die dazu wohl im Stande sind.

Wir wollen im Folgenden einige Angaben solcher „Nachtheile“ geben, welche die Hasen im Winter 1894/95 in Gärten angerichtet haben. Wir lassen die Namen fort und geben nur den Bundesstaat resp. die Provinz an:

Königr. Preussen.			
Prov. Brandenburg	3 Morgen	50 M. Schaden.	Jan.—März 1895.
„ Schlesien	32 „	450 „	Jan.—Febr. „
„ Hessen-Nassau	60 Cass. Acker	25-30 M.	Nov. 94—März 95.
		(früher 200—300 M.)	
„ „	12 Hektar	ca. 300 M. Schaden.	Jan.—Febr. 1895.
„ „	6 $\frac{1}{4}$ „	ca. 500 „	Nov. 94—März 95.
„ „	7 „	ca. 28 „	Jan.—Febr. 1895.
„ Westfalen	2 $\frac{1}{4}$ „	ca. 350-380 „	Februar 1895.
„ „	2 „	ca. 50 „	Nov. 94—Febr. 95.
„ „	1 „	ca. 175 „	Jan.—Febr. 1895.
„ Schlesw.-Holst.	5 $\frac{1}{4}$ „	ca. 300 „	Jan.—Febr. „
„ „	12 „	ca. 600 „	Dez.—Febr. „
„ „	2 „	ca. 300 „	Febr.—März „
„ Rheinprovinz	ca. 2 „	ca. 10 „	Nov.—März „
Kgr. Sachsen	ca. 1 $\frac{3}{4}$ „	ca. 1500 „	Ende Jan.—März 95.
Mecklenburg	ca. 10 „	ca. 3000 „	Jan.—Febr. 1895.
		(1894 nur 500 M.)	
„	ca. 2 „	ca. 86 „	Februar 1895.
„	ca. $\frac{1}{2}$ „	ca. 400 „	„ „
„	ca. 1 $\frac{1}{2}$ „	ca. 400 „	„ „
„	ca. 2 „	198 „	„ „
Sachs. Cobg. Gotha	ca. 4 $\frac{1}{2}$ „	ca. 100 „	„ „
Schwarzbg.-Rudolst.	3 $\frac{1}{2}$ „	ca. 400 „	„ „
Bayern	10 „	ca. 500 „	Dez. 94—Jan. 95.
„	5 $\frac{1}{2}$ „	ca. 700 „	Winter 1894/95.
Sachsen-Weimar	ca. $\frac{3}{4}$ „	ca. 300 „	Jan.—März 1895.
„	ca. $\frac{4}{5}$ „	ca. 300 „	„ „ „

Wenn eine amtliche Statistik nur über den durch Hasen in schneereichen Wintern in Gärten und Baumschulen angerichteten Schaden aufgestellt werden würde, so würde man zu Zahlen kommen, gegen welche der Ertrag, welcher jährlich für Hasen in Deutschland eingenommen wird, noch klein zu nennen ist.

Auch die Richtigkeit der Behauptung, dass der § 819 ausserhalb des Rahmens der bürgerlichen Reichsgesetzgebung stehe, weil eine solche Gesetzesbestimmung bisher nicht bestanden habe, halten wir für unzutreffend. Wir halten vielmehr den § 819 durchaus im Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches stehend, weil er folgerichtig eine Entschädigung für ein früher bestandenes, im Laufe der Zeit aber genommenes Recht bietet.

Will man den § 819 nicht, so nehme man eine Bestimmung in das Gesetz auf, welche den früheren Zustand wieder herstellt, von unserem gärtnerischen Standpunkt aus aber mindestens unseren Kulturen gegen Hasen und Kaninchenschaden wirksamen Schutz gewährt. Dazu gehört, dass den Besitzern von Gärten und Baumschulanlagen das Recht gegeben wird:

1. Hasen in ihren Grundstücken zu jeder Zeit, auch während der Schonzeit, abzuschliessen. (Wie aus der obigen Zusammenstellung hervorgeht, ist der Hasenschaden gerade in der Schonzeit ein bedeutender.) und
2. Kaninchen auf jede Art und Weise, auch mittels der Schusswaffe, auf ihren Grundstücken zu vertilgen.

Die Hasen können den Jagdpächtern gern gegen das übliche Schussgeld ausgeliefert werden. Befürchten die Jagdpächter und Jagdliebhaber, dass die Gärtner und Baumschulenbesitzer die Jagd zu sehr abschliessen und halten sie dem gegenüber die Kosten für die Einfriedigung des Grundstückes für gering, so mögen sie um die Hasen draussen zu halten, die Kosten für die Einfriedigung mit dem bekannten, billigen, 30 cm hohen Drahtgeflecht übernehmen, oder wenn sie wollen, auch einen dichten hohen Bretterzaun oder gar eine Mauer ziehen lassen. Der Gärtner wird damit zufrieden sein, wenn ihm die Hasen draussen gehalten werden, denn nicht um das Schiessen ist es ihm zu thun, das ist besonders im Winter bei strenger Kälte und Nachts kein Vergnügen, sondern um Schutz seiner Kulturen, seines Eigenthums.

J.

